

Leitlinien zur Supervision

Begriffsklärung

In einer Supervision bietet sich die Möglichkeit, sich selbst, die Beziehungen zu anderen oder die organisatorischen Zusammenhänge zu reflektieren. Das allgemeine Ziel der Supervision ist es, die Arbeit der Ratsuchenden (Supervisand*innen) zu verbessern. Damit sind sowohl die Behandlungsergebnisse der Homöopath*innen als auch die Beziehung zwischen Therapeut*in und Patient*in gemeint, aber auch organisatorische und technische Zusammenhänge, die sich aus der Praxis ergeben.

Supervision verbessert die Qualität der homöopathischen Arbeit, da sie darauf ausgerichtet ist, die Beziehung zum/zur Patient*in zu verbessern und damit die Möglichkeit entsteht, dem/der Patient*in einen besseren Zugang zu sich selbst und seiner Erkrankung zu ermöglichen.

Der Beginn einer Tätigkeit als Homöopath*in ist interessant und vielfältig. Sie verlangt im Umgang mit Patient*innen eine Reihe von Fähigkeiten, die immer wieder reflektiert und verändert werden müssen. Fragen wie

- Wie lange muss ich mit der Wiederholung des Mittels warten?
- Welche akute Verschreibung wähle ich?
- War meine Mittelwahl korrekt?
- Was mache ich mit ständigen Anrufen von Patient*innen?
- Was mache ich mit meiner eigenen Betroffenheit bei schweren Schicksalsschlägen von Patient*innen?
- Wie werbe ich für meine Praxis?

können am Anfang, aber auch später, im Rahmen von Behandlungen auftauchen. Auf der Basis einer vertrauensvollen Supervisionsbeziehung können die Fragen diskutiert und Lösungswege entwickelt werden.

Ziel einer Supervision ist vor allem, neue Denk- und Handlungsansätze zu entwickeln, sodass die Supervisand*innen in ihrem Praxisalltag andere Wege gehen oder ihre eigene Behandlungsweise verbessern können.

Um Erfahrungen mit chronischen Behandlungen zu gewinnen, ist es sinnvoll, Patient*innen-Behandlungen über einen längeren Zeitraum supervidieren zu lassen.

Inhaltliche Aspekte der Supervision

1. Homöopathische Fallsupervision

In der homöopathischen Fallsupervision wird von den Supervisor*innen nach den Regeln der klassischen Homöopathie gearbeitet und die Fälle auch unter diesen Aspekten supervidiert.

Die spezifische(n) Methode(n), die bei der Fallbearbeitung angewendet werden, sollten von den Supervisor*innen in einem ersten Gespräch (Aufklärungsgespräch) mit den Supervisand*innen geklärt werden.

Die homöopathische Fallsupervision kann verschiedenen Aspekten dienen:

- Darstellung der homöopathischen Anamnese
- Fallanalyse und Fallverständnis
- Differentialdiagnose der in Frage kommenden Mittel
- Verlaufsbeschreibung nach Mittelgabe
- Akutverschreibung im laufenden chronischen Fall
- Wechselwirkungen mit allopathischer Medikation
- Repertorisation
- etc.

Im Rahmen der homöopathischen Fallsupervision ist eine angemessene Supervisionsmethodik zu wählen und sollte von den beziehungsspezifischen Fragen (z.B. Übertragungsvorgänge) getrennt werden. In diesem Bereich ist der/die Supervisor*in in seiner/ihrer homöopathischen Kompetenz und mit seinen/ihren vielfältigen Erfahrungen, die er/sie im Laufe seiner langjährigen Praxis gesammelt hat, gefragt.

2. Beziehung zwischen Homöopath*in und Patient*in

In der homöopathischen Anamnese - dem Kernstück einer jeden homöopathischen Behandlung - werden biographische und persönliche Details der jeweiligen Krankheitsgeschichte mitgeteilt. Aufgrund dessen entsteht eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Behandler*in und Patient*in. Auch hier können Fragen auftreten, die in einer Supervision Raum finden:

- Wie kann ich mich gegenüber Patient*innen abgrenzen (z. B. häufige Anrufe)?
- Bei bestimmten Patient*innen gerate ich unter Druck und wechsele das Mittel, obwohl ich mir eigentlich sicher bin!
- Meine Anamnesen sind immer zu lang und erschöpfend!
- Meine Patient*innen kritisieren mich immer!
- Ich fühle mich überfordert!
- etc.

Die Therapeut-Patient-Beziehung ist in der Homöopathie tiefer gehend als in einer schulmedizinischen Praxis. Projektionen, Wünsche, Abwehrverhalten können aufgrund einer intensiven Anamnese geweckt werden. Diese Vorgänge können im weiteren Verlauf der Behandlung eine nicht unerhebliche Rolle spielen.

Um die Gefühle des/der Behandler*in, aber auch das Verhalten der Patient*innen besser verstehen zu können, ist es sinnvoll, Vorgänge wie Übertragungen, wie sie aus der Psychologie bekannt sind, in einer Supervision näher zu beleuchten und zu verstehen.

3. Technische bzw. organisatorische Fragen

Zu Beginn von Behandlungen treten häufig auch Fragen auf, die die Organisation und den Ablauf in der Praxis betreffen:

- Wie kann ich für meine Praxis werben?
- Wie gestalte ich meine Abrechnungen?
- Was soll ich machen, wenn nicht gezahlt wird?
- Patient*innen erscheinen wiederholt nicht zum abgemachten Termin?
- etc.

Auch solche Probleme lassen sich in einer Supervision besprechen. Möglicherweise sind manchmal auch Verweise an Dritte (Software, Verbandsnachrichten etc.) hilfreich.

Erste Schritte für eine gelingende Supervision

Eine Liste mit anerkannten Supervisor*innen finden Sie auf der SHZ-Website unter www.homoeopathie-zertifikat.de. Zur Klärung verschiedener Details ist es sinnvoll, ein Aufklärungsgespräch zwischen Supervisor*in und Supervisand*in zu führen. Folgende Fragen haben sich als wichtig erwiesen:

- Welche Ausbildung hat der/die Supervisor*in?
- Welche Vorkenntnisse und homöopathische Praxis (Ambulatorium, Assistenz, eigene Praxis, seit wann?) hat der/die Supervisand*in?
- Nach welcher homöopathischen Methode wird supervidiert?
- Welche Methoden werden für Beziehungs- und organisatorische Aspekte angewandt?
- Einzel- oder Gruppensupervision?
- Welche Kosten entstehen?
- Dauer der einzelnen Supervisionssitzung?
- Wie soll die detaillierte Fallbeschreibung aussehen? (Fallanalyse, Repertorisation, Anamnese, Verlaufsdokumentation)

Nach diesem Aufklärungsgespräch kommt es zu einer Vereinbarung zwischen dem/der Supervisor*in und des/der Supervisand*in. Beide arbeiten auf der Grundlage der Anforderungen nach den SHZ-Richtlinien.

Bei Unstimmigkeiten zwischen Supervisor*in und Supervisand*in ist es sinnvoll, diese Schwierigkeiten zunächst zu klären. Sollte innerhalb der 3jährigen Supervisionszeit dennoch ein Wechsel des/der Supervisor*in unumgänglich sein, werden die bisherigen Supervisionsstunden anerkannt.

Als Dauer für eine Einzelsupervision sollten mindestens 60 Minuten veranschlagt werden, die Gruppensupervision sollte bei 4 Teilnehmern mindestens 90 Minuten betragen.

Anforderungen an Supervisand*innen

Nach bestandener Zertifikats-Prüfung ist der zweite Schritt für den/die „geprüfte Homöopath*in“ die Supervision ihrer homöopathischen Arbeit. Bedingung für die endgültige Zertifizierung ist die supervidierte Behandlung von 4 Fällen aus eigener Praxis.

Jeder Fall sollte in 3 Sitzungen in angemessenen Abständen supervidiert werden. Die 4 Fälle sollten möglichst gleichmäßig über die 3jährige Supervisionszeit verteilt werden, damit ein Entwicklungsprozess optimal unterstützt werden kann. Wenn die Behandlung bereits vor der ersten Supervision begonnen wurde, ist es trotzdem möglich, diesen Fall mit in die Supervision einzubringen.

Die Fall-Supervision kann bereits im letzten Drittel der Homöopathie-Ausbildung begonnen werden, wenn der/die Supervisand*in in dieser Zeit bereits als HP oder Arzt niedergelassen ist und selbstständig homöopathisch in eigener Praxis arbeitet. Die 3-jährige Supervisionszeit beginnt mit der ersten Supervisionssitzung oder (wenn erst nach bestandener ZP begonnen wird) mit der bestandenen ZP. Die jeweilige Fragestellung für die einzelne Supervisionssitzung ist nach Möglichkeit schriftlich vor jeder Supervisionssitzung einzureichen, damit eine Vorbereitung für den/die Supervisor*in möglich ist.

Die Art der schriftlichen Darstellung des homöopathischen Fallverlaufs ist mit dem/der jeweiligen Supervisor*in abzusprechen.

Wichtige Voraussetzung für eine gelingende Supervision ist eine offene Reflexionsbereitschaft für innere Prozesse und positive Kritik seitens des/der Supervisanden*in.

Für jede Supervisionsstunde erhält der/die Supervisand*in eine Supervisionsbescheinigung.

Einen schnellen Überblick über die Voraussetzungen erhalten die Supervisand*innen auf dem „Merkblatt für Supervisand*innen“.

Anforderungen an Supervisor*innen

Die Supervisor*innen sollten über eine lange eigene Praxiserfahrung verfügen, um, aufbauend auf diesen Erfahrungen, Lösungswege mit den Supervisand*innen entwickeln zu können.

Folgende Kernkompetenzen sind für die Tätigkeit als Supervisor*in sinnvoll und hilfreich:

- Teamfähigkeit
- Kommunikationsfähigkeit
- Problemlösungskompetenz
- Belastbarkeit
- Introspektionsfähigkeit
- Langjährige homöopathische Erfahrung aus der Praxis, wenn möglich mit unterschiedlichen Richtungen
- Moderationskompetenz (Gruppensupervision)

Seit **01.01.2009** gelten für alle, die sich als Supervisor*in **neu** zertifizieren lassen wollen, folgende Voraussetzungen:

Voraussetzungen Supervisoren seit 01.01.2009	
<p>Zertifizierung als Therapeut*in (SHZ-Zertifizierung)</p> <p>Therapeut*innen mit gleichwertiger Zertifizierung (z.B. BKHD oder DZVhÄ) oder mit langjähriger homöopathischer Praxistätigkeit können die SHZ-Zertifizierung beantragen. Die Gebühren hierfür entnehmen Sie bitte der entsprechenden Gebührentabelle.</p>	
<p>1) 100 UE Leitung von Gruppen (auch homöopathiefremden Gruppen)</p> <p>Anerkannt werden folgende Tätigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Moderationstätigkeit • Leitung von Lehrpraxis • Leitung von therapeutischen Gruppen 	<p><u>Ersatzweise:</u> 50 zusätzliche UE Erfahrung als Supervisor*in bei Punkt 2)</p>
<p>2) Mindestens 50 UE Erfahrung als Supervisor*in in Gruppen- und/oder Einzelsupervision (auch in homöopathiefremden Gebieten)</p> <p>Anerkannt werden folgende Tätigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Supervision in Arbeits- und Betriebszusammenhängen • Supervision in anderen medizinischen Berufen • Supervision von Homöopathen (z.B. Ambulatorium, Lehrpraxis, SHZ-Supervisionsausbildung) 	
<p>3) Mindestens 15 UE eigene Supervisions-erfahrung (Einzel- und /oder Gruppensupervision als Supervisand*in)</p>	<p><u>Ersatzweise:</u> Mindestens 40 UE Einzelselbsterfahrung / Einzelreflexion</p> <p>Anerkannt werden folgende Tätigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eigene Teilnahme an Supervision, Coaching, (auch in homöopathiefremden Gebieten) • Einzeltherapieerfahrung mit eigenem Selbstreflexionsprozess
<p>4) Mindestens 30 UE Aus- oder Fortbildung zu Themen entsprechend der Fortbildungskriterien der SHZ für Supervisor*innen</p>	<p><u>Ersatzweise:</u> Nachweis einer therapeutischen / supervisorischen Ausbildung z.B. Psycholog*in, Supervisor*in nach DGSV o.ä., ärztliche/r Psychotherapeut*in, Pädagog*in etc.</p>
<p>Nachweise: Plausibilitätsnachweis z.B. bei eigener Leitung von Supervisionsgruppen. Bescheinigungen der jeweiligen Einrichtungen, Unternehmen oder Organisationen.</p>	

Die Voraussetzungen, wie sie auf dem Merkblatt ausgeführt sind, dienen dazu, dass der/die Supervisor*in vor dem Hintergrund eigener Reflexionsprozesse sowie eigener Erfahrungen als Supervisand*in in der Lage ist, die Fragen und Probleme, mit denen er durch seine/ihre Supervisand*innen konfrontiert wird, zu bearbeiten. Die eigene gelebte Erfahrung als Supervisand*in und Fragender ist eine wichtige Voraussetzung, um eine authentische Arbeit zu gewährleisten.

Der/die Supervisor*in sollte jede Supervisions Sitzung protokollieren und eine Supervisionsbescheinigung für den/die Teilnehmer*in erstellen. Außerdem verpflichtet sich der/die Supervisor*in, nach den Richtlinien der SHZ zu arbeiten und zu unterrichten.

Die Supervisor*innen, die nach den SHZ-Richtlinien arbeiten, haben sich auf diesem Gebiet zu fachspezifischen Fortbildungen von mindestens 8 Unterrichtseinheiten pro Jahr verpflichtet, die alle 2 Jahre nachzuweisen sind. Der Anspruch der SHZ, dass Weiterbildung und persönliche Entwicklung ein lebenslanger Prozess ist, wurde in dieser Fortbildungsverpflichtung verwirklicht.

Fortbildungsverpflichtung während der Supervisionszeit

Nach bestandener Zertifikats-Prüfung ist der/die Supervisand*in zur homöopathischen Fortbildung von 30 Unterrichtseinheiten (UE) à 45 Minuten und 8 UE klinischer Fortbildung pro Jahr verpflichtet.

Entgegen der sonstigen 2-Jahres-Regelung reichen Supervisand*innen ihre Fortbildungsnachweise - zusammen mit den 4 ausgefüllten und von Supervisor*in und Supervisand*in unterzeichneten Supervisionsjournalen - am Ende der Supervisionszeit, also ggfs. erstmals nach 3 Jahren bei der SHZ-Geschäftsstelle ein. Hierfür verwenden Sie bitte das Formular „Antrag zur Verlängerung des Homöopathie-Zertifikats“. Dieses kann von der SHZ-Website geladen oder bei der SHZ-Geschäftsstelle angefordert werden.

Die absolvierten Supervisionsstunden werden ebenfalls als Fortbildungsstunden anerkannt.

Supervision als Fortbildung

Supervision ist natürlich auch eine sinnvolle Fachfortbildung für bereits arbeitende Therapeut*innen. Es ist hilfreich und unterstützende, die oben genannten Kriterien auch dann zu beachten, wenn sie keine Bedingung darstellen, denn sie bieten für Supervisor*innen und Supervisand*innen einen Schutz für Qualität und Verbindlichkeit.